

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donnerstags
und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Pos-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

39. Jahrgang.

Nr. 26.

Dienstag, den 1. März

1892.

Herr Gemeindevorstand Hermann Greifenhagen von
Reidhardtsthal
ist als Gemeindevorstand für Rudenhammer in Pflicht genommen
worden.

Schwarzenberg, am 25. Februar 1892.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Führ. v. Wirking.

B.

Konkursverfahren.

Im Konkursverfahren über das Vermögen des Schankwirths und Fleischers
Franz Paul Hendel z. Bt. unbekanntem Aufenthalts, vormals in Ober-
stühengrün, ist zur Prüfung einer nachträglich angemeldeten Forderung Termin auf
den 11. März 1892, Vormittags 11 Uhr

vor dem königlichen Amtsgericht hier selbst anberaumt.

Eibenstock, den 27. Februar 1892.

Der Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts daselbst.
Grubler.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Sattlermeisters **Karl
Louis Emil Warg** in Eibenstock ist zur Abnahme der Schlussrechnung
des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis
der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschluß-
fassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schluß-
termin auf

den 29. März 1892, Vormittags 11 Uhr

vor dem königlichen Amtsgerichte hier selbst bestimmt.

Eibenstock, den 29. Februar 1892.

Der Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.
Grubler.

Bekanntmachung.

Für den freiwillig aus seinem Amte ausgeschiedenen Klempnermeister Her-
mann Theodor Baumann ist am 22. dieses Monats Herr Schlosser **Max
Kändler** als Spritzenmeister der Spritze I der städtischen Pflichtfeuer-
wehr und als dessen Stellvertreter Herr Klempner **Franz Louis Häupel**
hier verpflichtet und eingewiesen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß
gebracht wird.

Eibenstock, den 27. Februar 1892.

Der Stadtrath.

Dr. Körner.

Hans.

Bekanntmachung.

Nach den am 1. April dts. Jahres in Kraft tretenden Vorschriften in §§
134 a fl. der Gewerbeordnung neuer Fassung ist für jede Fabrik, in wel-
cher in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden,

Die Krawalle in Berlin.

Während der jüngsten Tage haben in der Reichs-
hauptstadt Straßenszenen größeren Stils stattgefunden,
wie sie in London, Paris, Brüssel, Wien, ja wohl
in den meisten Großstädten der Welt während der
letzten Jahre nicht allzu selten waren. Scharen von
Beschäftigungslosen, denen sich der Abscham der
Weltstadt, der Panhagen anschloß, durchzogen die
Straßen, um zu demonstrieren. Am Donnerstag
Mittag nahm der Kummel seinen Anfang und er-
schien die Polizei völlig überrascht zu haben. Die
Schaar zog vom Friedrichshain her nach dem Rath-
hause, dann an dem königl. Schloß vorbei nach den
„Linden“ und hier erst traten ihr Polizeimannschaften
in genügender Zahl energisch entgegen. Der Nach-
mittag und Abend brachte Straßentumulte im Norden,
Osten und Südosten der Stadt und es kamen aller-
hand schwere Ausschreitungen vor; besonders wurden
mehrere Schaufenster zertrümmert und Läden ge-
plündert. Am nächsten Tage haben sich diese Szenen
leider wiederholt, erreichten aber keineswegs den
Umfang wie am Donnerstage. Die Polizei war vor-
bereitet und griff überall kräftig ein.

Diesen Vorkommnissen gegenüber sich ein richtiges
Urtheil zu bilden, ist nicht leicht. Sie dürfen nicht
unterschätzt und müssen auf ihre Ursachen gründlich

untersucht werden. Aber wenn man die Sache auch
nicht auf die leichte Achsel nehmen soll, so wäre es
doch durchaus falsch, sie in ihrer Bedeutung zu über-
schätzen. Es ist gar kein Zweifel, daß in der Ver-
urtheilung der Ausschreitungen alle anständigen Men-
schen ohne jeglichen Unterschied einig sind; auch das
sozialdemokratische Centralorgan „Vorwärts“ unter-
nimmt es nicht etwa, für mildernde Umstände zu
plaidiren, sondern schüttelt die Standbäume und
Straßendiebe einfach von seinen Rockschößen, indem
er sie für „Lumpenproletarier“ erklärt.

Die Geschäftslage im Allgemeinen ist gegenwärtig
keine günstige; daraus würde sich die Zahl der Er-
werbslosen überhaupt erklären; daß sie in Berlin
besonders stark ist, beruht noch in dem Umstande,
daß die Reichshauptstadt stets einen Zubrang der
Massen erlebt, wenn die Arbeitsgelegenheit „draußen“
eine geringere wird. Freizügigkeit ist eine der wesent-
lichsten Freiheiten des Volkes, aber sie hat wie jedes
Ding auf Erden auch ihre Schattenseiten und diese
treten jetzt eben stärker in die Erscheinung. Eine
Deputation der Arbeitslosen, die von dem neuen
Bürgermeister Zelle und dem Stadtbaurath Blanten-
stein empfangen wurde, hat diesen Herren Wünschen
unterbreitet, deren Erfüllung die Wirkung der Frei-
zügigkeit stark beeinträchtigen würden und die sich in
die Worte kleiden lassen: Berlin den Berlinern. Die

Delegirten haben nämlich, bei den städtischen Arbeiten
in erster Linie die Berliner und besonders die Ver-
heiratheten zu berücksichtigen.

Es ist in den trüben Erscheinungen der jüngsten
Tage ein beruhigendes Moment, daß die Regierung
den klaren Blick bewahrt hat. Wenigstens schreiben
die häufig offiziös inspirirten „Berl. Polit. Nachr.“:
jeder nüchtern urtheilende Kenner Berlins werde sich
von der Versuchung, Momente politischer Natur in
die Vorgänge hineinzuziehen, oder politische Folgerungen
daraus abzuleiten, völlig frei fählen. Auch glaubt
die Korrespondenz ganz bestimmt zu wissen, daß an
maßgebendster Stelle die gleiche Anschauungsweise
die allein herrschende ist.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Nachdem der letzte deutsche
Handwerkertag sich einstimmig für die Ausdeh-
nung der Unfallversicherung auf das Hand-
werk ausgesprochen hat, wird diese Frage, welche sich
nun schon längere Zeit hindurch in der Schwere be-
funden hat, der Lösung entgegen geführt werden.
Ueber die Ausführung des Planes hat das Reichs-
Versicherungsamt schon vor einigen Jahren eine längere
Denkschrift ausgearbeitet. Darin sind die Schwierig-
keiten, welche sich bei der Unterstellung des Hand-

innerhalb vier Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften, somit
bis zum 28. April dts. Js., in neuen Fabriken nach Eröffnung des Betriebes, eine

Arbeitsordnung

von dem Fabrikbesitzer zu erlassen, auch sind die bereits bestehenden Ar-
beitsordnungen nach den neuen Bestimmungen abzuändern.

Sowohl die neuen, als die abgeänderten alten Arbeitsordnungen sind inner-
halb der oben festgesetzten Fristen in zwei Ausfertigungen an den unterzeichneten
Stadtrath einzureichen.

Indem man die Herren Fabrikbesitzer auf den weiteren Inhalt der ange-
zogenen gesetzlichen Bestimmungen hinweist, werden dieselben ersucht, die vorge-
schriebene Einreichung rechtzeitig und baldigst zu bewirken. Die Nichtbefolgung
ist mit Geld- bez. Haftstrafe, insbesondere der Betrieb einer Fabrik ohne die er-
forderliche Arbeitsordnung nach § 147 Abs. 1. Nr. 5 gerichtlich mit Geldstrafe
bis zu 300 Mk. und im Unermögensfalle mit Haft zu bestrafen.

Eibenstock, den 19. Februar 1892.

Der Stadtrath.

Dr. Körner.

Hans.

Bekanntmachung.

Durch die veränderte Fassung der Gewerbeordnung haben auch die Be-
stimmungen über die Arbeitsbücher und Arbeitskarten eine Neue-
rung erfahren.

Am 1. April dts. Js. treten folgende Vorschriften in Kraft:

- 1) Die **Arbeitskarten** kommen in Wegfall. Nur für solche
Kinder bleiben sie fortbestehen und zwar auch nur bis nach Be-
endigung der Schulpflicht, welche ausweislich der für sie ausgestellten
Arbeitskarte bereits vor dem 1. Juni vorigen Js. in Fabriken und
diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigt waren.
- 2) **Jeder minderjährige Arbeiter** hat von seiner Confirmation
ab ein **Arbeitsbuch** zu führen. Die Verpflichtung zur Führung
eines Arbeitsbuches erstreckt sich auch auf Betriebsbeamte, Werkmeister
und Techniker, soweit diese noch minderjährig sind.
- 3) Für diejenigen **Personen, welche sich bereits im Besitze
eines Arbeitsbuches** befinden, empfiehlt es sich, sofort nach In-
krafttreten des Gesetzes sich gegen Rückgabe des alten Arbeitsbuches
ein neues ausstellen zu lassen. Die Auswechslung muß erfolgen
beim Uebertritt in ein neues Arbeitsverhältniß, sowie bei solchen
minderjährigen Personen, welche in Fabriken und diesen gleichstehen-
den Anlagen beschäftigt sind.
- 4) Die Arbeitsbücher sind beim Aufhören des Arbeitsverhältnisses bei
Personen unter 16 Jahren unbedingt, später auf Antrag vom Arbeit-
geber dem Vater oder Vormund des Arbeiters bez. der Mutter aus-
zufolgen.
- 5) Die näheren Bestimmungen liegen zu Jedermanns Einsicht in unserer
Rathregistratur aus.
- 6) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Arbeitsbücher
sind nach § 150 der Gewerbeordnung mit Geld- oder Haftstrafe zu
ahnden.

Eibenstock, den 27. Februar 1892.

Der Stadtrath.

Dr. Körner.

Hans.